



2025/1403

17.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1403 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 2025

zur Zulassung von ätherischem Öl aus Lavendelblättrigem Salbei von *Salvia officinalis* ssp. *lavandulifolia* (Vahl) Gams und ätherischem Lavendelöl von *Lavandula angustifolia* Mill. als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vor.
- (2) Die Stoffe ätherisches Öl aus Lavendelblättrigem Salbei von *Salvia officinalis* ssp. *lavandulifolia* (Vahl) Gams und ätherisches Lavendelöl von *Lavandula angustifolia* Mill. wurden gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurden diese Stoffe gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehende Produkte in das Register der Futtermittelzusatzstoffe aufgenommen.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Zulassung von ätherischem Öl aus Lavendelblättrigem Salbei von *Salvia officinalis* ssp. *lavandulifolia* (Vahl) Gams und ätherischem Lavendelöl von *Lavandula angustifolia* Mill. als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung der Zusatzstoffe in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ beantragt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (4) Der Antragsteller beantragte, dass die betreffenden Stoffe auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen werden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von „Aromastoffen“ zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung dieser Zusatzstoffe in Tränkwasser nicht zugelassen werden.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gelangte in ihren Gutachten vom 17. September 2024 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ zu dem Schluss, dass ätherisches Öl aus Lavendelblättrigem Salbei von *Salvia officinalis* ssp. *lavandulifolia* (Vahl) Gams bis zu einer Verwendungsmenge von 14 mg/kg Alleinfuttermittel für alle Tierarten und ätherisches Lavendelöl von *Lavandula angustifolia* Mill. in bestimmten, für jede Art genauer festgelegten Höchstkonzentrationen sicher sind. Außerdem stellte sie fest, dass die Verwendung von ätherischem Öl aus Lavendelblättrigem Salbei von *Salvia officinalis* ssp. *lavandulifolia* (Vahl) Gams und ätherischem Lavendelöl von *Lavandula angustifolia* Mill. unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen für die Verbraucher und die Umwelt sicher ist. Die Behörde befand, dass ätherisches Öl aus Lavendelblättrigem Salbei von *Salvia officinalis* ssp. *lavandulifolia* (Vahl) Gams und ätherisches Lavendelöl von *Lavandula angustifolia* Mill. als haut- und augenreizend sowie als Haut- und Inhalationsallergene betrachtet werden sollten. Des Weiteren kam die Behörde zu dem Schluss, dass das Öl der Blätter von *Salvia officinalis* ssp. *lavandulifolia* (Vahl) Gams und das Öl der Blütenstände von *Lavandula angustifolia* Mill. als Aromastoffe in Lebensmitteln anerkannt sind und ihre Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht, weshalb es nicht als notwendig erachtet wird, die Wirksamkeit weiter nachzuweisen. Sie hat auch den Bericht über die Methode zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1970/524/oj>).

⁽³⁾ EFSA Journal 2024;22(10), e9015, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.9015>.

⁽⁴⁾ EFSA Journal 2024;22(10), e9017, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.9017>.

- (6) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass ätherisches Öl aus Lavendelblättrigem Salbei von *Salvia officinalis* ssp. *lavandulifolia* (Vahl) Gams und ätherisches Lavendelöl von *Lavandula angustifolia* Mill. die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllen. Daher sollte die Verwendung dieser Stoffe gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender der Zusatzstoffe zu vermeiden.
- (7) Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, für ätherisches Öl aus Lavendelblättrigem Salbei von *Salvia officinalis* ssp. *lavandulifolia* (Vahl) Gams und ätherisches Lavendelöl von *Lavandula angustifolia* Mill. aus Sicherheitsgründen Höchstgehalte festzulegen. Um eine bessere Kontrolle zu ermöglichen, sollte der empfohlene Höchstgehalt auf dem Etikett der Futtermittelzusatzstoffe angegeben werden. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sollten auf dem Etikett der betreffenden Vormischungen bestimmte Angaben gemacht werden.
- (8) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die betreffenden Stoffe aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang beschriebenen Stoffe, die in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen sind, werden unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

- (1) Die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe ätherisches Öl aus Lavendelblättrigem Salbei von *Salvia officinalis* ssp. *lavandulifolia* (Vahl) Gams und ätherisches Lavendelöl von *Lavandula angustifolia* Mill. sowie die diese Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen, die vor dem 6. Februar 2026 gemäß den vor dem 6. August 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Misch- und Einzelfuttermittel, die die in Absatz 1 genannten Zusatzstoffe enthalten und vor dem 6. August 2026 gemäß den vor dem 6. August 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.
- (3) Misch- und Einzelfuttermittel, die die in Absatz 1 genannten Zusatzstoffe enthalten und vor dem 6. August 2027 gemäß den vor dem 6. August 2025 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 2025

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

Kennnummer des Futtermittel- zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchst- alter	Mindestge- halt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe

2b413-eo	Ätherisches Öl aus Lavendelblättrigem Salbei	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Ätherisches Öl aus den Blättern von <i>Salvia officinalis</i> ssp. <i>lavandulifolia</i> (Vahl) Gams (Synonym: <i>S. lavandulifolia</i> Vahl) Flüssig <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Ätherisches Öl aus Lavendelblättrigem Salbei: ätherisches Öl gemäß der Definition des Europarats (¹), gewonnen aus den Blättern von <i>Salvia officinalis</i> ssp. <i>lavandulifolia</i> (Vahl) Gams durch Dampfdestillation, weitere Kondensation flüchtiger Bestandteile und Abtrennung von der wässrigen Phase durch Dekantieren. CAS-Nummer: 8016-65-7 Einecs-Nummer: 290-272-9 FEMA-Nummer: 3003 CoE-Nummer: 413 Spezifikationen: — Kampfer: 11-36 % — 1,8-Cineol (Eucalyptol): 10-30 % — α-Pinen (Pin-2(3)-en): 4-11 % — d-Limonen: 2-6 % — Thujone: 0,001 %	Alle Tierarten	—	—	—	- Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. - In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. - Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: 14 mg“. - Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannten Verwendungsmengen die unter Nummer 3 genannten Mengen überschreiten würden.	6. August 2035
----------	--	--	----------------	---	---	---	--	----------------

Kennnummer des Futtermittel-zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchst-alter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		Analysemethode ⁽²⁾ Zur Bestimmung von 1,8-Cineol und Kampfer (phytochemische Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) (ISO 3526)					5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	

⁽¹⁾ „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

Kennnummer des Futtermittel- zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchst- alter	Mindestge- halt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe

2b257-eo	Ätherisches Lavendelöl	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Ätherisches Öl aus den frischen Blütenständen von <i>Lavandula angustifolia</i> Mill. Flüssig	Alle Tierarten	—	—	—	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben.	6. August 2035
----------	------------------------	--	----------------	---	---	---	--	----------------

Kennnummer des Futtermittel- zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchst- alter	Mindestge- halt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		<i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Ätherisches Lavendelöl: ätherisches Öl gemäß der Definition des Europarats ⁽¹⁾, gewonnen aus den frischen Blütenständen von <i>Lavandula angustifolia</i> Mill. durch Dampfdestillation, weitere Kondensation flüchtiger Bestandteile und Abtrennung von der wässrigen Phase durch Dekantieren. CAS-Nummer: 8000-28-0 Einecs-Nummer: 289-995-2 FEMA-Nummer: 2622 CoE-Nummer: 257 Spezifikationen: — Linalylacetat: 25-47 % — Linalool: 20-45 % — 4-Terpinenol: 0,1-8 % — (Z)-β-Ocimen: < 10 % <i>Analysemethode</i> ⁽²⁾ Zur Bestimmung von Linalylacetat und Linalool (phytochemische Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) (ISO 3515)					2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — 12 mg für Masttruthühner; — 9 mg für Masthühner und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; — 9 mg für Jungtiere aller Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke; — 9 mg für Ziervögel; — 13 mg für alle Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke; — 19 mg für Mastschweine;	

Kennnummer des Futtermittel- zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchst- alter	Mindestge- halt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
							— 16 mg für Ferkel (Saugferkel und Absetzferkel) aller <i>Suidae</i>; — 16 mg für Mastschweine von <i>Suidae</i> von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; — 23 mg für alle <i>Suidae</i> für Reproduktionszwecke; — 39 mg für Mastkälber bis zu 6 Monaten; — 35 mg für Schafe und Ziegen; — 35 mg für Mastrinder und andere Wiederkäuer für Mastzwecke außer Schafen, Ziegen und Mastkälbern bis zu 6 Monaten; <i>Camelidae</i> für Mastzwecke; — 22 mg für alle anderen Wiederkäuer; alle anderen <i>Camelidae</i>; — 35 mg für <i>Equidae</i>; — 14 mg für <i>Leporidae</i>; — 39 mg für Salmoniden und Fische von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; — 30 mg für Hunde; — 7 mg für Katzen; — 30 mg für Zierfische; — 7 mg für andere Tierarten und Tierkategorien.“	

Kennnummer des Futtermittel- zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchst- alter	Mindestge- halt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
							4. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannten Verwendungsmengen die unter Nummer 3 genannten Mengen überschreiten würden. 5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	

⁽¹⁾ „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).

⁽²⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.